

Partnerschaftsverein Rheinland-Pfalz / Ruanda e.V.

Vereinfachter Spendennachweis für Zuwendungen bis 200,00 Euro

Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Einzahlungsbeleg für Zuwendungen bis 200,00 € als Spendennachweis zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger der Spende: **Partnerschaftsverein Rheinland-Pfalz / Ruanda e.V.**
Bankkonto: **Sparkasse Rhein-Nahe, DE 92 5605 0180 0017 1131 43**
Höhe der Zuwendung: **laut Zahlungsbeleg/Kontoauszug**
Datum der Zuwendung: **laut Zahlungsbeleg/Kontoauszug**

Wir, der

Partnerschaftsverein Rheinland-Pfalz / Ruanda e.V.
Fuststraße 4, 55116 Mainz

sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) Völkerverständigung, Erziehung und Bildung, Aus- und Weiterbildung, öffentliche Gesundheitspflege und Daseinsvorsorge, Kinder- und Jugendhilfe, Sportförderung, Entwicklungszusammenarbeit, Förderung der Flüchtlingshilfe, Unterstützung von Familien und Einzelfallhilfe nach dem letzten uns zugegangen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, StNr. 26/675/03943 vom 04.09.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster (§ 50 Abs. 1 EStG) auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o.g. gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Mainz, 20.02.2020



Michael Nieden, Geschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werde, haftet für die entgangenen Steuern (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)